

Laut FG Baden-Württemberg (19.5.16, 1 K 3504/15, rkr.) kann der Leistungsempfänger die Erstattung der Umsatzsteuer erst dann von der Finanzbehörde verlangen, wenn er den Steuerbetrag an den leistenden Bauunternehmer zurückgezahlt hat. Das FG stützt sich dabei auf eine entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 UStG, die der BFH in seinem Beschluss vom 27.1.16 (V B 87/15, BFH/NV 16, 716) bejaht habe.

Das FG Köln ist dieser Auffassung jedoch entgegengetreten (so auch FG Münster 31.1.17, 15 K 3998/15 U; Rev. zugelassen). Es hielt den Hinweis des BFH, wonach die Steuerschuld des Bauträgers aufgrund einer entsprechenden Anwendung des § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 UStG ggf. erst aufgrund der Zahlung des Steuerbetrags an den leistenden Bauunternehmer entfallen könne, für zu vage, um einen hinreichenden Gegenanspruch zu verneinen. Denn letztlich sei der Erstattungsanspruch des Bauträgers ja im Grundsatz unstreitig.

PRAXISHINWEIS | Auf die Entscheidung des BFH im anhängigen Revisionsverfahren darf man gespannt sein. Bis auf Weiteres können Verrechnungsstundungsanträge auf das Besprechungsurteil gestützt werden.

► Angehörigen-Mietvertrag

Überschusserzielungsabsicht bei vorweggenommener Erbfolge und nur zeitlich begrenztem Nießbrauch problematisch

| Wird eine Wohnung an den Sohn vermietet und kurz danach unter Vorbehalt eines auf fünf Jahre begrenzten Nießbrauchsrechts auf diesen unentgeltlich übertragen, handelt es sich nicht um eine auf Dauer angelegte Vermietung. Dies hat zur Folge, dass die Überschusserzielungsabsicht im Wege einer Prognose zu überprüfen ist (FG Münster 16.12.16, 4 K 2628/14 F; Rev. zugelassen). |

Zum Hintergrund

Im Streitfall standen Mietvertrag und unentgeltliche Übertragung des Mietobjekts unter Nießbrauchsvorbehalt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang. Der Nießbrauch war auf fünf Jahre begrenzt und der Sohn wollte die Wohnung danach weiter zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Für das Gericht stand damit fest, dass es nach Ablauf der fünf Jahre zum Erlöschen des Mietverhältnisses durch Konfusion kommen würde und die Einkunftsquelle in eine Selbstnutzung einmünden würde (Übergang des Mietverhältnisses auf den Eigentümer nach §§ 1056, 566 BGB). Damit war diese Einkunftsquelle von vornherein nicht auf Dauer angelegt. Eine Überschusserzielungsabsicht konnte nicht unterstellt werden.

Beachten Sie | Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit wäre typischerweise davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige Überschüsse erwirtschaften will, auch wenn sich über einen längeren Zeitraum Verluste ergeben.

Uneinheitliche
Rechtsprechung

Entscheidung des
BFH mit Spannung
erwartet



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Einkunftsquelle von
vornherein nicht auf
Dauer angelegt

Eine Überschussprognose wäre regelmäßig nicht erforderlich (zu Ausnahmen siehe etwa BFH 16.2.16, IX R 28/15, BFH/NV 16, 1006). Von „auf Dauer“ konnte aber wegen der Begrenzung auf fünf Jahre hier für das Gericht keine Rede sein.

PRAXISHINWEIS | Sollte eine ähnliche Gestaltung gewünscht sein, sollten die Verträge nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang abgeschlossen werden. Auch eine spätere unentgeltliche Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt birgt jedoch **bei zeitlicher Begrenzung** die Gefahr, dass die Überschusserzielungsabsicht mangels dauerhafter Vermietung ab dem VZ der Übertragung neu auf den Prüfstand gestellt wird, d. h. eine Überschussprognose eingefordert wird. Auf diese Gefahr sollten Sie Ihre Mandanten unbedingt hinweisen.

► Verschwiegenes Vermögen

Zinslauf bei Hinterziehungszinsen zur Schenkungsteuer

| Laut FG Münster ist in die Berechnung des Zinslaufs für Hinterziehungszinsen bei der Schenkungsteuer neben den Anzeige- und Erklärungsfristen auch die **durchschnittliche Bearbeitungsdauer** einzubeziehen (FG Münster 24.11.16, 3 K 1627/15 Erb u. 3 K 1628/15 Erb, n.rkr.). |

Zum Hintergrund

In beiden Verfahren hatten die klagenden Eheleute von der Mutter der Klägerin geschenktes Auslandsvermögen nicht beim Finanzamt angezeigt. Schließlich erfolgte die Festsetzung der Schenkungsteuer und der Hinterziehungszinsen erst aufgrund einer mehrere Jahre später erfolgten Selbstanzeige. Als Beginn des Zinslaufs sah das Finanzamt den Ablauf des elften Monats (Anzeigefrist von drei Monaten zzgl. acht Monate Bearbeitungsdauer) nach der Schenkung an. Tatsächlich hatte das Finanzamt mehr als drei Jahre für die Bearbeitung der Schenkungsteuererklärungen benötigt. Das FG folgte im Wesentlichen der Auffassung des Finanzamts, verschob den Beginn des Zinslaufs aber um einen weiteren Monat (Frist für die Anforderung der Schenkungsteuererklärung nach Ablauf der Anzeigefrist).

PRAXISHINWEIS | Der BGH geht bei Strafverfahren unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Aufforderung zur Selbstberechnung der Steuer allerdings lediglich von einer Bearbeitungszeit von einem Monat aus. Damit würde der Zinslauf bereits nach vier Monaten beginnen (BGH 25.7.11, 1 StR 631/10). Die Berücksichtigung der längeren tatsächlichen Bearbeitungszeit lehnte das FG indes ab. Nur die Heranziehung der durchschnittlichen Veranlagungsdauer könne gewährleisten, dass derjenige, der keine Steuererklärung abgegeben hat, nicht besser gestellt werde als derjenige, der seinen Pflichten fristgerecht nachgekommen sei. Offen ist, ob der BFH Gelegenheit erhält, diese Auffassung höchststrichterlich zu überprüfen.

Mandanten auf
„Prognosefalle“
unbedingt hinweisen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

FG stellt auf
durchschnittliche
Veranlagungsdauer
ab